



# Förderfälle und -arten gemäß EEG 2021 in Bayern

Die Förderung für eine PV-Anlage unterscheidet sich je nachdem,

- ob Sie eine PV-Anlage auf einem Gebäude bzw. einer "sonstigen baulichen Anlage" oder auf einer Freifläche errichten möchten,
- auf welchem Standort Sie Ihre Anlage bauen möchten und
- welche Leistung Ihre Anlage haben wird und
- ob Sie Eigenversorgung betreiben

## Das EEG unterscheidet drei Arten der Förderung (vgl. Tabelle auf S. 3):

**Fall a: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird direkt vom Netzbetreiber abgenommen**

In diesem Fall erhalten Sie eine feste Einspeisevergütung von ca. 5,95 – 8,16 Cent pro kWh (Stand: April 2021). Eine detaillierte Aufstellung können Sie bei der Bundesnetzagentur einsehen. Der in Ihrem Gebiet zuständige Netzbetreiber nimmt Ihren Strom direkt ab. Dafür müssen Sie Ihre Anlage vor der Installation beim Netzbetreiber anmelden.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

[EEG-Registerdaten und Fördersätze](#)

**Fall b: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird selbst vermarktet**

In diesem Fall müssen Sie sich selbst darum kümmern, dass ein Netzbetreiber (z. B. Stadtwerke) oder ein Direktvermarkter Ihnen den Strom abkauft. Neben dem von Ihnen ausgehandelten Preis pro kWh, erhalten Sie von Ihrem Netzbetreiber als Förderung zusätzlich eine variable Marktprämie. Die Höhe der Marktprämie errechnet sich wie folgt: Die Summe aus der Marktprämie und dem tatsächlichen Mittelwert des Spotmarktpreises für Solarstrom ergibt den bei Inbetriebnahme Ihrer Anlage gültigen EEG-Vergütungssatz (Stand April 2021: 5,76 – 8,56 Cent pro kWh). Eine detaillierte Aufstellung können Sie bei der Bundesnetzagentur einsehen.

Anders als im "Fall a" haben Sie als Gesamterlös folglich nicht immer die gleiche feststehende Vergütung. Die Höhe Ihres Gesamterlöses verändert sich mit dem Preis, den Sie bei der Vermarktung Ihres Stroms erzielen.

Gesamterlös	=	Preis für den Stromverkauf	+	variable Marktprämie		
	=	Preis für den Stromverkauf	+	EEG-Vergütungssatz	-	monatlich ermittelter Börsenpreis für Solarstrom
	=	EEG-Vergütungssatz	+/-	Abweichung des von Ihnen verhandelten Strompreises zum Börsenpreis für Solarstrom		

Abb. 1: Berechnung des Gesamterlöses einer PV-Anlage im Marktprämienmodell (Fall b) (Quelle: Energie-Atlas Bayern).



**Achtung!** Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, erhalten zukünftig eine Förderung (Marktprämie) für lediglich 50 Prozent der erzeugten Strommenge, wenn sie nicht an den Ausschreibungen teilnehmen (§ 48 Abs. 5 EEG 2021). Den mit Ihrem Direktvermarkter ausgehandelten Preis erhalten Sie selbstverständlich für die gesamte abgegebene Strommenge. Alternativ können Sie (aber müssen nicht) an einer Ausschreibung teilnehmen.

### **Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen, bei Zuschlag Förderung**

In diesem Fall müssen Sie an einer Ausschreibung teilnehmen, um eine Förderung bekommen zu können. Sofern Sie den Zuschlag erhalten, wird Ihnen wie im "Fall b" eine Marktprämie ausgezahlt, wenn Sie Ihren Strom selbst vermarkten. In diesem Fall wird die Höhe der Marktprämie aus dem von Ihnen in der Ausschreibung abgegebenen Gebotswert abzüglich des monatlich ermittelten Börsenpreises für Solarstrom errechnet. Weitere Informationen zum Ablauf einer EEG-Ausschreibung finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur.

Bundesnetzagentur (BNetzA):

[Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Solaranlagen](#)

### **Sonderfall Mieterstromzuschlag**

Ein Sonderfall ist der sogenannte Mieterstromzuschlag. Wird der Strom ohne Durchleitung durch ein Netz innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier verkauft, dann wird ein festgesetzter Mieterstromzuschlag gezahlt (Stand April 2021: 2,27 – 3,63 Cent pro kWh). Dieser Zuschlag wird zu dem Abnahmepreis aufaddiert, der mit den Mietern im Rahmen des § 42a EnWG ausgehandelt werden kann.

Wie im "Fall b" haben Sie als Gesamterlös folglich nicht immer die gleiche feststehende Vergütung.



## Übersicht Förderungen für PV-Anlagen im EEG

Tab. 1: Das EEG unterscheidet drei Arten der Förderung von PV-Anlagen.

Art	Standort der Errichtung	Nennleistung	Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen		Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen möglich, bei Zuschlag Förderung	Keine Förderung nach EEG
			Fall a: Strom wird direkt abgenommen	Fall b: Strom muss selber vermarktet werden		
PV auf, an oder in einem Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohngebäude</li> <li>Gewerbe- und Industriegebäude</li> <li>Lärmschutzwände</li> </ul>	bis 100 kW <sub>p</sub>	✓			
		größer 100 bis 300 kW <sub>p</sub>		✓	✓	
		größer 300 bis 750 kW <sub>p</sub>		✓ <sup>1</sup>	✓	
		größer 750 bis 20 MW <sub>p</sub>			✓	
		größer 20 MW <sub>p</sub>				✓
PV auf sonstigen baulichen Anlagen + Freiflächen-PV	<ul style="list-style-type: none"> <li>sonstige bauliche Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind (z. B. Deponien)</li> <li>versiegelte Flächen</li> <li>bisher wirtschaftlich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder militärisch genutzte Konversionsflächen, auf denen der ökologische Wert schwerwiegend beeinträchtigt ist</li> <li>Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines 200 Meter breiten Steifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen</li> <li>Flächen, für die ein vor dem 1.9.2003 aufgestellter Bebauungsplan eine Solaranlage vorsieht</li> <li>Flächen, die in einem vor dem 1.1.2010 aufgestellten Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen worden sind</li> <li>Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist</li> </ul>	bis 100 kW <sub>p</sub>	✓			
		größer 100 bis 750 kW <sub>p</sub>		✓		
		größer 750 bis 20 MW <sub>p</sub>			✓	
		größer 20 MW <sub>p</sub>				✓
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Acker- oder Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten<sup>2</sup></li> </ul>	bis 750 kW <sub>p</sub>				✓
		größer 750 bis 20 MW <sub>p</sub>			✓ <sup>3</sup>	
		größer 20 MW <sub>p</sub>				✓

<sup>1</sup> Eine Förderung ist nur für maximal 50 % der erzeugten Strommenge möglich. Die übrige Strommenge muss vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder ohne zusätzliche Förderung direkt vermarktet werden.

<sup>2</sup> Mehr dazu lesen Sie auf der Seite [PV-Freiflächenförderung auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten](#) im Energie-Atlas Bayern.

<sup>3</sup> Die Teilnahme wird ermöglicht durch die bayerische „Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Stand: 26.03.2021

Bearbeitung: Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ökoenergie-Institut Bayern